

## Infoblatt

### zum Schadensersatzrechtsänderungsgesetz – gültig ab 1.8.2002\*

\* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

Das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften ist am 1.08.2002 in Kraft getreten. Es erfaßt alle ab dann eintretenden Unfälle, wogegen für die früheren das alte Recht weiter gilt.

Folgende Neuerungen haben sich ergeben:

#### **-Ersetzung des Begriffs „unabwendbares Ereignis“ durch „ höhere Gewalt“ in § 7 II StVG**

Die Ersatzpflicht ist danach ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

Gegenüber nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern entfällt die Betriebsgefahr nur dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt eingetreten ist. Im Verhältnis von KfZ-Haltern und -Eigentümern untereinander gilt wie bisher, daß die Gefährdungshaftung schon bei Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses ausgeschlossen ist, § 17 StVG. Mit dieser Neuregelung soll insbesondere die Rechtsstellung von Kindern im Straßenverkehr verbessert werden. Bisher konnte ein verkehrswidriges Verhalten von Kleinkindern den Verkehrsunfall für den Fahrzeugführer unabwendbar machen.

Als unabwendbares Ereignis wurde es bisher vor allem angesehen, wenn ein Kind hinter einem parkenden Pkw oder Lkw ohne sich umzusehen auf die Straße lief und der herannahende Autofahrer nicht die leiseste Chance hatte, sein Fahrzeug vor dem Kind zum Stehen zu bringen. Als höhere Gewalt ist dies jedoch nicht anzusehen, so daß der KfZ-Halter haftet.

#### **- Wegfall der Mehrwertsteuer bei fiktiver Schadensberechnung , § 249 Abs.2 BGB n.F.**

Die Mehrwertsteuer wird nur dann noch ersetzt, wenn sie bei der Schadensbehebung tatsächlich angefallen ist, also bei Vorlage der Reparaturkostenrechnung nach erfolgter Reparatur. Bei Abrechnung nach Gutachten wird die Mehrwertsteuer nicht mehr ersetzt.

#### **- Haftungs-und Mitverschuldensausschluß für Kinder bis 10 Jahren bei Straßenverkehrsunfällen , § 828 II BGB**

Bei einem Verkehrsunfall, an dem auf der einen Seite ein Kind bis 10 Jahren und auf der anderen Seite ein KfZ, eine Schienenbahn oder eine Schwebbahn beteiligt waren, ist jedwede Haftung oder Mithaftung des Kindes ausgeschlossen.

Der KfZ-Halter haftet allein auf Ersatz allen materiellen und immateriellen Schadens des Kindes. Dieser vollständige Haftungsausschluß tritt nicht nur ein, wenn sich das Kind in der Opferrolle befindet, also beim Unfall verletzt wird, sondern auch, wenn es die Täterrolle

einnimmt, also den Haltern der genannten Fahrzeuge einen Schaden zufügt, ausgenommen Vorsatztaten.

Kinder bis 10 Jahre sollen nach dem Willen des Gesetzgebers generell von der Verantwortlichkeit entbunden werden.

**- Ausweitung der Gefährdungshaftung auch auf unentgeltlich beförderte Fahrzeuginsassen**

Bisher galt die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung gem. § 8a I StVG nicht zu Gunsten der Insassen des Unfallfahrzeugs, soweit diese von dem Fahrer unentgeltlich und nicht geschäftsmäßig befördert worden waren. Dieser Ausschußtatbestand ist jetzt entfallen.

**- Anhebung der Haftungshöchstbeträge in der Gefährdungshaftung, § 12 StVG**

Im Fall der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Kapitalbetrag von EUR 600.000,--; im Falle der Sachbeschädigung bis zu einem Betrag von EUR 300.000,--.

**- Einführung der Gefährdungshaftung des Anhänger-Halters , §§ 7 I, 8 Nr.2 StVG**

Insbesondere für die Fälle gedacht, in denen der Halter des Zugfahrzeuges nicht ermittelt werden kann, etwa weil das Kennzeichen des Zugfahrzeuges nicht notiert wurde.

**- Erstreckung des Schmerzensgeldanspruchs auf Gefährdungs- und Vertragshaftung**

Für Rückfragen in Schadensfällen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Fuchs